

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 3. Oktober 2003

Teil II

464. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend das fremdenrechtliche Gesundheitszeugnis

464. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung betreffend das fremdenrechtliche Gesundheitszeugnis geändert wird

Gemäß § 8 Abs. 7 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend das fremdenrechtliche Gesundheitszeugnis, BGBl. II Nr. 481/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Erkrankung nach Abs. 1 Z 1 ist bei Personen über 14 Jahren – sofern dagegen keine Kontraindikation besteht – durch einen Röntgenbefund der Lunge festzustellen, bei sonstigen Personen durch eine Tuberkulinprobe.“

2. Nach § 1 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Erkrankung nach Abs. 1 Z 9 ist durch einen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden serologischen Befund festzustellen.

(5) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Erkrankung nach Abs. 1 Z 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 ist nur dann durch einen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden mikrobiologischen bzw. molekularbiologischen Befund festzustellen, wenn die Anamnese und die klinische Untersuchung einen begründeten Erkrankungsverdacht ergeben.“

3. Die Anlage entfällt.

Rauch-Kallat